

# AMTLICHER TEIL

## Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum Schuljahresbeginn 2017/2018 – Einstellungstermin 31.7.2017

RdErl. d. MK v. 28.3.2017 – 15 – 84002 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. d. MK v. 7.7.2011 (SVBl. S. 268), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16.7.2015 (SVBl. S. 366) – Klassenbildungserlass – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK v. 23.2.2015 (SVBl. S. 145) – Quereinstieg – VORIS 22410 –
- c) RdErl. d. MK v. 12.5.2011 (SVBl. S. 186) – Auswahlverfahren – VORIS 22410 –
- d) RdErl. d. MK v. 15.3.2012 (SVBl. S. 221) – Vertretungslehrkräfte – VORIS 22410 –
- e) RdErl. d. MK v. 29.2.2012 (SVBl. S. 223), geändert durch RdErl. d. MK v. 23.2.2015 (SVBl. S. 149) – Nichteignung – VORIS 22410 –
- f) RdErl. d. MK v. 28.8.2012 (SVBl. S. 509) – Qualifizierungen – VORIS 20411 –
- g) RdErl. d. MK v. 2.4.2014 (SVBl. S. 206) – Personalveränderungen – VORIS 22410 –
- h) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 21.7.2011 (Nds. MBl. S. 529, SVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 23.10.2015 (Nds. MBl. S. 1377, SVBl. S. 598) – Dienstrechtliche Befugnisse – VORIS 20400 –

### 1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

1.1 Für die **Neueinstellung** von Lehrkräften zum 31.7.2017 wird der Niedersächsischen Landesschulbehörde der nachfolgend aufgeführte **Stellenumfang von 1.800 Stellen** zugewiesen.

Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten:

Schulformen	Kapitel	Regionalabteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschulen	0710					
Haupt- und Realschulen	0712/ 0713	170	200	180	240	790
Oberschulen	0717	30	50	75	65	220
Förderschulen	0711	30	25	35	40	130
Gymnasien	0714	60	90	60	80	290
Gesamtschulen	0718	75	130	75	90	370
insgesamt		365	495	425	515	1.800

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

Die **Aufteilung** der insgesamt für die Kapitel 0710, 0712 und 0713 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die Aufteilung auf die Lehrämter bei den Stellen des Kapitels 0718 und den Stellen aus dem Kapitel 0717 an Oberschulen mit gymnasialem Angebot.

1.2 **Versetzungen** zwischen den Regionalabteilungen und innerhalb der Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde, auch aufgrund von Maßnahmen nach dem Bezugerlass zu g), können im gegenseitigen Austausch oder gegen die Verlagerung von Einstellungsermächtigungen vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel ist zwischen den dienstlichen Interessen und den Interessen der betroffenen Lehrkraft abzuwägen. Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31.1.2017 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl vorgenommen oder eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung genehmigt, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.3 Durch die Niedersächsische Landesschulbehörde wurden bis zum März 2017 keine Vertretungslehrkräfte, die die Voraussetzungen für eine **unbefristete Übernahme** in den Schuldienst erfüllen, gemeldet. Demzufolge sind hierfür keine Stellen bereitzustellen.

Grundsätzlich erfolgt die Übernahme von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für ein Lehramt in das Beamtenverhältnis auf Probe. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vor, ist diese Lehrkraft im Tarifbeschäftigtenverhältnis einzustellen.

1.4 Die **Übernahme** von Lehrkräften im Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5 **Zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten** können von der Personalplanerin in der Stabsstelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde entsprechend den freien Stellenanteilen, die durch Stundenreduzierung der für eine Einstellung ausgewählten Lehrkräfte entstanden sind, verteilt werden. Vor Anforderung von Stellen aus der Einstellungsreserve des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) sind hierdurch freie Einstellungsermächtigungen einzusetzen. Das gilt auch für nachträgliche Übernahmen gemäß Nr. 1.3 und Nr. 1.4.

Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung im vorangegangenen Einstellungsverfahren durch Entlassung oder andere Gründe aus, so können diese Stellen mit vorheriger Zustimmung des Referats 15 wiederbesetzt werden. Nach Abschluss des Einstellungsverfahrens durch MK dürfen nachträglich frei gewordene Stellen, z. B. durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme, nicht wiederverwendet werden. Diese Stellen sind Referat 15 zu melden und es sind eigene Stellenreste aus dem laufenden Verfahren zum 31. 7. 2017 in Anspruch zu nehmen oder bei Bedarf nachträgliche Stellen aus der Stellenreserve des MK anzufordern.

Wird gemäß der KMK-Vereinbarung vom 10. 5. 2001 eine im Schuldienst befindliche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende

Stelle in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang mit Zustimmung von Referat 15 wieder besetzt werden. Bei Übernahmen auf Funktionsstellen erfolgt keine Verrechnung mit Stellen gemäß Nr. 1.1.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristete Tarifbeschäftigte im Rahmen der Mittel, die der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung gestellt sind, eingestellt werden. Auf den Bezugserslass zu d) wird hingewiesen.

1.7 Fachspezifische Bedarfe sind grundsätzlich durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrereinsatzes abzudecken. In Ausnahmefällen können befristete Personalmaßnahmen veranlasst werden.

Befristete Verträge ohne Sachgrund gem. § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) zur Abdeckung fachspezifischer Bedarfe für Personen, die nicht unbefristet beschäftigt werden können oder wollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch Referat 15, da zum Ausgleich durch Referat 15 Stellen für den entsprechenden Zeitraum zu sperren sind. Diese Verträge sind gem. § 30 Abs. 3 TV-L mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten abzuschließen. Ist aus personalwirtschaftlichen Gründen eine Verlängerung eines Vertrags ohne Sachgrund notwendig, dann ist dies so rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zur weiteren Genehmigung vorzulegen, dass die rechtlichen Bedingungen für eine Vertragsverlängerung gem. § 14 Abs. 2 TzBfG eingehalten werden können.

Für kurzfristige Teilzeiterhöhungen von im Dienst befindlichen Lehrkräften werden Mittel im Umfang von 30 Einstellungsmöglichkeiten für das 1. Schulhalbjahr 2017/2018 zur Verfügung gestellt.

Außerdem kann in Höhe der zugewiesenen Mittel Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften veranlasst werden. Die Beschäftigung von im Ruhestand befindlichen Lehrkräften ist ebenfalls möglich.

Im Zusammenhang mit der Deckung der Bedarfe im Rahmen der Sprachförderung für Flüchtlingskinder wird auf die Erlasse vom 22.12.2015 und 5.1.2016 -12.4- 04032 (2016) verwiesen.

Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrerverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen.

1.8 Über die Verwendung der Stellen und Mittel und die Inanspruchnahme der Ermächtigungen entscheidet die Personalplanerin in der Stabsstelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde im Rahmen der Vorgaben dieses Erlasses.

## 2. Regelungen zur bedarfsgerechten Verteilung von Einstellungen

2.1 Für die bedarfsgerechte Verteilung von Lehrkräftestellen ist der Bezugswert für die Personalplanung (BPP) im Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose maßgeblich. Der Bezugswert für die Personalplanung ergibt sich aus dem Quotienten von Lehrkräfte-Ist-Stunden und Lehrkräfte-Soll-Stunden in Prozent.

Für die bedarfsgerechte Versorgung zum 1. Schulhalbjahr 2017/2018 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- die bedarfsgerechte Wiederbesetzung von frei werdenden Stellen,
- die Inanspruchnahme der Regelungen zur Altersteilzeit,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen,

- die Besetzung von Stellen in den Bedarfsfächern für alle Lehrämter und
- der Ausgleich von Arbeitszeitkonten.

Die entsprechend den Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen auch dem überregionalen Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften zwischen den Schulen. Vor Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob der Fächerbedarf der Schule durch Versetzung geeigneter Lehrkräfte gedeckt werden kann. Maßstab zum Ausgleich zwischen den Schulen ist der mit den zugewiesenen Stellen erreichbare Durchschnitt der Versorgung in den einzelnen Schulformen. Hierzu können u. a. auch Versetzungen und (Teil-)Abordnungen vorgenommen werden.

Ziel ist es, eine landesweit ausgewogene bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zu erreichen.

An den Grundschulen sind die sogenannten Überhangstunden über dem Landesdurchschnitt weitgehend abzubauen. Dies hat der Nds. Landtag am 18.9.2003 aufgrund einer Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes beschlossen. Diese Stunden sind für die Erteilung eines vollständigen Unterrichts auch an den anderen Schulformen zu verwenden. Ziel ist grundsätzlich die Versorgung jeder Grundschule mit mindestens 100 %, um die Verlässlichkeit der Grundschule zu gewährleisten.

Zum Einsatz von Förderschullehrkräften an allgemeinen Schulen gelten die Regelungen im sogenannten Klassenbildungserlass (Bezugserslass zu a) ) in seiner derzeit gültigen Fassung.

2.2 Die Auszubildenden im Vorbereitungsdienst sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. Bei der Zuweisung von Stammlernkräften zum bedarfsgerechten Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften ist der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.3 Die Personalplanung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde ist derart zu gestalten, dass der durchschnittliche Bezugswert für die Personalplanung der Schulen aller Schulformen einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt zu Beginn des Schuljahres 2017/2018 im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde ausgewogen ist.

Die bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den einzelnen Schulen ist zu Beginn des Schuljahres 2017/2018 mit den nach dem Abschluss des Einstellungsverfahrens vorhandenen unbefristet beschäftigten und verbeamteten Lehrkräften möglichst vollständig auszugleichen. Es ist Aufgabe der Schulen und der Niedersächsischen Landesschulbehörde, in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler flexibel und kurzfristig durch Ausgleich vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen. Aufgrund der Zuständigkeit des Landes für die Ressourcenbereitstellung entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde über Umfang und Art

der erforderlichen Personalmaßnahmen; dies betrifft insbesondere Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer fachspezifischer Bedarfe. Sofern die dienstrechtlichen Befugnisse für Abordnungen an die Schule übertragen sind, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

2.4 Bei Versetzungen von Lehrkräften auf Antrag ist der bedarfsgerechte Ausgleich der Versorgung zu berücksichtigen.

Der Kontinuität des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Neu eingestellte Lehrkräfte können aus Gründen der Unterrichtskontinuität und der Sicherung einer ausgeglichenen Versorgung mit Lehrkräften frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender dienstlicher oder persönlicher Versetzungsgrund nach der Einstellung entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.5 Auf die Regelungen des Bezugserrlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 7.7.2011 in der derzeit gültigen Fassung vom 16.7.2015 sowie den Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 1.8.2014 wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für besondere Fördermaßnahmen sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen ist frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Die Aufteilung auf die Regionalabteilungen und Schulformen erfolgt bedarfsgerecht durch die Personalplanerin in der Stabsstelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schulhalbjahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für Fächer, in denen eine geringe fachspezifische Versorgung besteht, sollen vorrangig in diesen Fächern unterrichten.

Die Erteilung aller Schülerpflichtstunden hat an allen Schulformen und Schulen Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen Angeboten. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrereinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

Die betroffenen schulischen Gremien sind einzubinden bzw. darüber zu informieren,

- wie die Klassenbildung erfolgt ist,
- wie viele Schülerpflichtstunden zu erteilen sind,
- welche Schülerpflichtstunden unter Angabe des Grundes nicht erteilt werden und
- welche Zusatzangebote (Wahlangebote, Differenzierungen, Fördermaßnahmen etc.) durchgeführt werden.

### 3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für bestimmte Schulen, ggf. zusätzlich Schulform bzw. Schulzweig, als Schulstellen oder Bezirksstellen bekannt zu geben.

Bei Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen sowie Förderschulen mit mindestens 500 Soll-Stunden oder Schulverbänden sowie an allen Gymnasien und Gesamtschulen sind die Einstellungsmöglichkeiten grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen mit weniger als 500 Soll-Stunden und für alle Umwidmungen oder nachträglichen Stellen legt die Niedersächsische Landesschulbehörde unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde nimmt bei einer Ausschreibung als Schulstelle eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber der jeweiligen Schule wahr. Insbesondere sind Schulen in der Fläche bereits bei der Verteilung von Einstellungsmöglichkeiten zur Abdeckung des fachspezifischen Bedarfs zu berücksichtigen.

Die Ausschreibungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen (GH), Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) und Realschulen (RS) werden zusammengefasst bekannt gegeben.

3.2 In folgenden Fächern ist mit einem, gemessen am landesweiten fachspezifischen Bedarf der Schulen, zu geringen Bewerberangebot zu rechnen:

- Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an Realschulen
  - a) Bedarfsfächer: Englisch, Politik und Technik
  - b) Fächer mit besonderem Bedarf: Französisch, Physik, Chemie, Musik
- Lehramt an Gymnasien:
  - a) Bedarfsfächer: Chemie, Spanisch, ev. Religion, Latein
  - b) Fächer mit besonderem Bedarf: Physik, Kunst, Informatik, Mathematik

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Bedarfsfächern ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

3.3 Die Niedersächsische Landesschulbehörde legt für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen Fächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Ausschreibungen bekannt gegeben werden.

Es sind nur Unterrichtsfächer des Masters of Education zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 2.12.2015 (Nds. GVBl. S. 351) wird hingewiesen.

Die am 6.4.2017 zu veröffentlichenden Ausschreibungen (für die erste Auswahlrunde) sind mit folgenden Maßgaben bekannt zu geben:

Die einzelnen Ausschreibungen (abgesehen von Ausschreibungen an Förderschulen) sind in der Regel mit zwei Fächern bekannt zu geben.

Bis zu zwei Fächer können als Alternative zum Zweifach benannt werden.

Nur Bedarfsfächer und Fächer des besonderen Bedarfs gem. Nr. 3.2 können mit beliebigem Zweifach angegeben werden.

An Hauptschulen, Realschulen oder Oberschulen ist darüber hinaus eine Stellenausschreibung mit Mathematik / beliebig zulässig. Ebenso ist an Grundschulen eine Stellenausschreibung mit Sport / beliebig zulässig.

Jede Stellenausschreibung mit Mathematik / beliebig ist um den Zusatz „Zweifach nicht Physik“ zu ergänzen.

Bei Ausschreibungen mit einem Bedarfsfach / beliebig bzw. einem Fach des besonderen Bedarfs / beliebig können durch einen Zusatz bis zu zwei Fächer ausgeschlossen werden.

Ausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in der Regel mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung und erforderlichenfalls mit einem Unterrichtsfach bekannt zu geben. Die Ausschreibung Sonderpädagogische Fachrichtung / beliebig ist möglich.

Wird als erforderliche Zusatzqualifikation die Erteilung von alevitischem Religionsunterricht oder herkunftssprachlichem Unterricht angegeben, so ist auch die Ausschreibung eines Nichtbedarfsfachs mit beliebigem Zweitfach möglich.

Sofern in Einzelfällen aufgrund der besonderen Bewerberlage darüber hinaus eine abweichende Ausschreibung beabsichtigt ist, ist eine Ausnahme beim MK zu beantragen.

Für Einstellungsmöglichkeiten, die ab dem 11.5.2017 bekannt gegeben werden (Umwidmungen und nachträgliche Stellen), entfallen die o. a. Maßgaben.

Die Ausschreibungen können gemäß dem Bedarf der Schule von der Niedersächsischen Landesschulbehörde mit zusätzlichen auswahlrelevanten Anforderungen versehen werden. Es wird unterschieden zwischen

- Bemerkungen zur Organisation der Schule,
- Anforderungen, die erforderlich sind, und
- Anforderungen, die erwünscht sind.

Die Anforderungen wirken sich wie folgt auf das Auswahlverfahren aus:

- Wird auf die Organisation der Schule hingewiesen (z. B. Ganztagschule), muss die Lehrkraft grundsätzlich für den Unterricht an dieser Schule zur Verfügung stehen.
- Erforderliche zusätzliche Anforderungen können ausgeschrieben werden, wenn ohne diese der Unterricht an der Schule nicht gemäß der Stundentafel erteilt oder das Schulprogramm nicht verwirklicht werden kann. In das Auswahlverfahren werden nur Lehrkräfte einbezogen, die über diese Anforderungen verfügen.
- Erwünschte zusätzliche Anforderungen sind zusätzliche Kriterien, die beim Abwägungsprozess zwischen mehreren Bewerbungen heranzuziehen sind.

Die Forderung eines dritten Lehrbefähigungsfaches ist nicht zulässig.

Es ist darauf zu achten, dass Einstellungsmöglichkeiten mit der erwünschten oder erforderlichen Zusatzqualifikation „Kenntnisse in niederdeutscher Sprache“ bekannt zu geben sind.

#### 4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung.

Da für die Stellen häufig nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zur Verfügung stehen, können sich auch Lehrkräfte bewerben und ausgewählt werden, die den **Vorbereitungsdienst bzw. Anpassungslehrgang spätestens am 31.10.2017** beenden werden. Die tatsächliche Einstellung kann erst nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes erfolgen und muss spätestens am 1.11.2017 vorgenommen werden.

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden folgende **Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten geöffnet:**

Für **Einstellungsmöglichkeiten**, die für das **Lehramt für Sonderpädagogik** bekannt gegeben sind, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen oder das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie das Lehramt an Gymnasien bewerben.

Für **Einstellungsmöglichkeiten**, die an Grund-, Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bekannt gegeben sind, können sich neben Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie das Lehramt an Realschulen auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bewerben.

Für **Einstellungsmöglichkeiten**, die an Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gymnasien und Gesamtschulen für das **Lehramt an Gymnasien** bekannt gegeben sind, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bewerben. Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend ihrer jeweiligen Lehrbefähigung als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO).

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden.

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das **Lehramt an berufsbildenden Schulen** werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte über zwei allgemein bildende Fächer verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem in der Ausschreibung geforderten Lehramt als Studienrätin / Studienrat (BesGr. A 13 NBesO). Entsprechendes gilt bei einer Bewerbung um Stellen, die an Haupt- oder Realschulen bzw. Oberschulen ausgeschrieben sind. Hier erfolgt die Einstellung als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO) im Beamtenverhältnis auf Probe. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob jeweils die Voraussetzungen des Bezugserrlasses zu f) zur Feststellung einer Ergänzungsqualifikation vorliegen.

In allen anderen Fällen werden Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nachrangig zu Lehrkräften mit einer für die allgemein bildenden Schulen vorgesehenen Lehramtsausbildung im Auswahlverfahren berücksichtigt und im unbefristeten Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt.

Die **Einstellung** von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe im Eingangsamts der jeweiligen Lehrbefähigung als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO). Bei einer Einstellung als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO) an einer Förderschule erhält die jeweilige Lehrkraft eine Zulage gemäß § 39 i. V. m. Nr. 12 Abs. 1 der Anlage 11 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz (NBesG).

Die **Einstellung** von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien auf Stellen, die für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind, erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem überwiegenden Einsatz als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO).

Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Förderschulen kann nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen. Auf die Möglichkeit des Erwerbs einer Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik nach dem Bezugserlass zu f) wird hingewiesen.

In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 NBG soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. Dies kann auch im Rahmen einer Abordnung von der im Einstellungsverfahren beabsichtigten Einsatzschule (Stammsschule) erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen oder von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Haupt- und Realschulen die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an diesen absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint.

Im Rahmen der Probezeit sind überdies die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation gem. Bezugserlass zu f) für das Lehramt der ausgeschriebenen Stelle zu erbringen.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform eingestellt wurden, können im Einzelfall zu Beginn oder im Laufe der Probezeit unterhältig an eine andere Schulform teilabgeordnet werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Die Teilabordnung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde, der die dienstrechtlichen Befugnisse für die Maßnahme übertragen sind.

4.3 Ebenfalls bewerben können sich Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, die aufgrund einer anderweitigen Hochschulausbildung für den Unterricht qualifiziert sind. Für den sogenannten **Quereinstieg** ist mindestens ein Hochschulabschluss entsprechend den Regelungen im Bezugserlass zu b) mit der Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach erforderlich.

4.4 Ausschließlich für **befristete Einstellungen** von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den unter Nr. 4.3 genannten Qualifikationen sowie darüber hinaus für alle Schulformen entsprechende Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen bewerben. Bewerberinnen und Bewerber ohne eine unter Nr. 4.3 genannte Qualifikation sollten mindestens einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen.

4.5 Lehrkräfte, die für das Fach **Evangelische Religion (RE)** eingestellt werden sollen und den Vorbereitungsdienst nach dem 31. 10. 2006 beendet haben, benötigen als Bevollmächtigung durch die evangelische Kirche die Vokation für die Schulform, an der sie eingestellt werden sollen. Lehrkräfte für das Fach **Katholische Religion (RK)** benötigen die *Missio Canonica*. Die Einstellung von Lehrkräften auf Stellen mit einer geforderten Lehrbefähigung für evangelische bzw. katholische Religion ist von der Vorlage einer entsprechenden Bevollmächtigung der Kirche abhängig zu machen. Eine Einstellungszusage erfolgt daher unter Vorbehalt der Vorlage dieser Bevollmächtigung. Lehrkräfte, die für eine Erteilung von **islamischem Religionsunterricht (RI)** vorgesehen sind, müssen dem entsprechenden Bekenntnis angehören. Zur Erteilung von RI-Unterricht ist die Vorlage der entsprechenden Lehrerlaubnis (Idschaza) erforderlich.

4.6 Das Auswahlverfahren wird bei **Schulstellen** durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserlass zu c) wird hingewiesen. Die Niedersächsische Landesschulbehörde berät und unterstützt die Schulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren.

Bei **Bezirksstellen** führt die Niedersächsische Landesschulbehörde das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der jeweiligen Schule nach den Maßgaben des Bezugserlasses zu c) durch.

Das **Auswahlverfahren** für Schulstellen und Bezirksstellen beginnt am 26.4.2017. Die Angebote für Schulstellen und Bezirksstellen aus der **ersten Auswahlrunde** sollen spätestens bis zum 8.5.2017 (12:00 Uhr) erfolgen. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist spätestens bis zum 9.5.2017 möglich. Bei einem Stellenangebot nach Abschluss der ersten Auswahlrunde hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

Bei Umwidmungen oder Bekanntgabe nachträglicher Stellenausschreibungen, insbesondere mit Bedarfsfächern, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde gem. Ziffer 6 des Bezugserlasses zu h), ob die Einstellungsmöglichkeiten als Schulstellen oder als Bezirksstellen bekannt gegeben bzw. in eine Schulstelle oder Bezirksstelle umgewandelt werden und das Auswahlverfahren dementsprechend durch die Schule oder die Niedersächsische Landesschulbehörde durchgeführt wird.

Wird an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Oberschule sowie an einer Förderschule mit mindestens 500 Soll-Stunden oder einem Schulverbund sowie an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule eine Bezirksstelle ausgeschrieben, ist zu gewährleisten, dass die Schule gem. Ziffer 6 des Bezugserlasses zu h) die Auswahlentscheidung in geeigneter Weise treffen kann.

4.7 Für die **Teilnahme am Auswahlverfahren** sind **unterschiedliche Bewerbungsfristen** zu beachten.

Für die Einbeziehung in die erste Auswahlrunde für **Schulstellen und Bezirksstellen** ist die **Bewerbung** mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum vom 17.2.2017 bis 8.3.2017 unverzichtbar.

Die Ergänzung der Bewerbung um bestimmte Stellenwünsche ist im Zeitraum vom 6.4.2017 bis 24.4.2017 über das Online-Bewerbungsverfahren erforderlich. Für alle Einstellungsmöglichkeiten werden in der ersten Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit hierfür abgegeben wurden.

Bewerbungen, die nach dem 8.3.2017 (online) abgegeben werden oder erst nach dem 24.4.2017 um bestimmte Stellenwünsche ergänzt werden, sowie die Bewerbungen von Personen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung werden erst ab dem 11.5.2017 ins Auswahlverfahren einbezogen.

4.8 Die Auswahl erfolgt gemäß § 9 BeamtStG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach den Vorgaben des Bezugeserlasses zu c).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 31.10.2017 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren mit einzubeziehen. Weiterhin sind auch Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung mit heranzuziehen.

Zur Sicherstellung der Personalversorgung der Schulen sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 31.7.2017 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, deren Nichteignung für eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde (s. Bezugeserlass zu e)).

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerber-Liste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der Stellen-Bewerber-Liste aufgeführt sind und die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

Beamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur ausgewählt werden, wenn eine Freigabeerklärung ihrer Schulbehörde zum Einstellungstermin vorliegt. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt keine Neueinstellung, sondern die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung. Einer Ernennung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG bedarf es nur dann, wenn im Zuge der Versetzung ein Amt zu übertragen ist, das einer anderen Besoldungsgruppe als das bisher übertragene Amt zugeordnet ist. Realschullehrkräfte aus anderen Ländern können nur dann der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden, wenn ihre Ernennung zur Realschullehrerin / zum Realschullehrer und die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 im abgebenden Land vor dem 6. 1.2009 erfolgt sind.

Auf die Unterrichtskontinuität an Auslandsschulen und an Schulen in freier Trägerschaft ist zu achten. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klärt die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.9 Können für Einstellungsmöglichkeiten bis zum Ende der ersten Auswahlrunde keine qualifizierten Lehrkräfte mit Lehr-

amtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Fächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 31.10.2017 beenden, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der Bewerberinnen und Bewerber ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung fortgesetzt wird oder ob unter Beachtung des Bedarfs der Schule neue Fächer für die Bewerberauswahl durch die Niedersächsische Landesschulbehörde festgesetzt werden (Umwidmung). Für Einstellungsmöglichkeiten für Förderschulen kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung entfallen.

Sofern qualifizierte Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung, die die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 31.10.2017 beenden, vorhanden sind, ist die Aufhebung der Ausschreibung nur zulässig, wenn nach dem Zeitpunkt der Ausschreibung ein sachlicher Grund (z. B. Verringerung der Anzahl der Klassen) neu hinzugetreten ist.

4.10 Nachträgliche Stellen können bei entsprechender Zuweisung als Schulstellen oder Bezirksstellen ausgeschrieben werden. Bei allen Umwidmungen oder nachträglichen Stellen erfolgt eine vollständige Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber automatisch entsprechend den regionalen Angaben in der Bewerbung und entsprechend ihren Lehrbefähigungsfächern.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für eine befristete Einstellung erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine unbefristete Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugeserlass zu d)).

## 5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 28.3.2017 in Kraft und mit Ablauf des 20.9.2017 außer Kraft. ■

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen und der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung

Vom 13. Januar 2017

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 8)

Aufgrund des § 19 Abs. 6 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5 und 8, Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), wird verordnet:

### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

Die Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 171), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 2 bis 21 und 24 gelten nicht für die Berufsschule, die §§ 7 bis 21, 23 und 24 gelten nicht für das Berufliche Gymnasium und die §§ 5, 6 und 22 gelten zudem nicht für die Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums.“

2. Im Vierten Abschnitt wird nach der Überschrift das folgende Erste Kapitel eingefügt:

### „Erstes Kapitel

#### Allgemeines

##### § 7

#### Arten der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung findet am Ende des Bildungsganges statt oder in Modulprüfungen während der Abschlussklasse, wenn in einem Bildungsgang Unterricht in Modulen erteilt wird.

(2) An der Abschlussprüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Abschlussklasse teil.“

3. Nach dem neuen § 7 wird die folgende Überschrift eingefügt:

### „Zweites Kapitel

#### Abschlussprüfung am Ende des Bildungsganges“.

4. Der bisherige § 7 wird § 8.  
5. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden gestrichen.  
6. Der bisherige § 10 wird § 9.  
7. Der bisherige § 11 wird § 10 und darin erhält Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:

„§ 9 Abs. 2 Sätze 1 bis 3, Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.“

8. Der bisherige § 12 wird § 11 und darin erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) § 9 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.“

9. Der bisherige § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.  
b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 9 bis 11 gelten entsprechend.“

10. § 14 wird § 13 und erhält folgende Fassung:

### „§ 13

#### Facharbeit und Projektarbeit

(1) <sup>1</sup>Der Ausschuss nach § 9 Abs. 2 kann bestimmen, dass eine Fach- oder Projektarbeit als zusätzliche Prüfungsleistung oder anstelle einer Klausurarbeit anzufertigen und in einem Kolloquium zu präsentieren ist. <sup>2</sup>Den Schülerinnen und Schülern ist die Entscheidung des Ausschusses vor Beginn der Fach- oder Projektarbeit zur Kenntnis zu geben.

(2) <sup>1</sup>In der Facharbeit und der Projektarbeit wird eine komplexe praxisbezogene Aufgabe unter einer übergreifenden Themenstellung bearbeitet. <sup>2</sup>Die Projektarbeit ist selbständig zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren.

(3) <sup>1</sup>Die Facharbeit und die Projektarbeit können als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Bei der Gruppenarbeit muss die Einzelleistung der Schülerin oder des Schülers ersichtlich sein.

(4) <sup>1</sup>Die Facharbeit und die Projektarbeit werden von einer Lehrkraft oder von mehreren Lehrkräften betreut und bewertet. <sup>2</sup>Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.“

11. Die bisherigen §§ 15 bis 18 werden §§ 14 bis 17.

12. Der bisherige § 19 wird § 18 und wie folgt geändert:

Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Wer die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. <sup>2</sup>Über den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

13. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden §§ 19 und 20.

14. Nach dem neuen § 20 wird das folgende Dritte Kapitel eingefügt:

### „Drittes Kapitel

#### Modulprüfung

##### § 21

#### Modulprüfung

(1) Wird in einem Bildungsgang Unterricht in Modulen erteilt, so findet die Prüfung jeweils am Ende eines Moduls oder Faches der Abschlussklasse statt.

(2) Für die Modulprüfung gelten die §§ 8 bis 17 entsprechend mit den Maßgaben der Absätze 3 und 4.

(3) <sup>1</sup>Bei Modulprüfungen wird anstelle des Prüfungsausschusses nach § 8 für jedes Modul und Fach ein Modulprüfungsausschuss gebildet, der die Aufgaben und Befugnisse eines Prüfungsausschusses nach § 11 Abs. 1 und 4 und den §§ 14 bis 16 hat. <sup>2</sup>Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind die Lehrkräfte, die in dem Modul planmäßig unterrichtet haben. <sup>3</sup>Vorsitzendes Mitglied des Modulprüfungsausschusses ist die Lehrkraft, die in dem Modul oder Fach überwiegend unterrichtet hat. <sup>4</sup>Die Schulleiterin, der Schulleiter, die schulfachliche Dezernentin oder der schulfachliche Dezernent kann als zusätzliches Mitglied den Vorsitz übernehmen.

(4) Bei Modulprüfungen werden die Prüfungsgegenstände im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 Satz 2, zu Beginn des Moduls mitgeteilt.“

15. In § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Lernfeldern“ ein Komma und das Wort „Modulen“ eingefügt.

16. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 19, 20 oder 21“ durch die Verweisung „§ 18, 19 oder 21“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Lernfeldern,“ das Wort „Modulen,“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§§ 19 bis 21“ durch die Verweisung „§§ 18 bis 20“ ersetzt.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „der Abschlussklasse“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „zwei Jahren“ die Worte „und nur mit dem Beginn der ersten Klasse“ eingefügt.

18. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Erwerb des Sekundarabschlusses I –  
Realschulabschluss

„(1) Den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erwirbt, wer

1. den Berufsschulabschluss erworben hat und eine Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der durch eine Verordnung des Bundes nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz anerkannt ist oder aufgrund des § 104 Abs. 1 BBiG oder des § 122 Abs. 4 der Handwerksordnung als Ausbildungsberuf gilt, für den die Regelausbildungszeit drei Jahre beträgt, erfolgreich abgeschlossen hat oder
2. eine zweijährige Berufsfachschule nach § 1 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 33 erfolgreich besucht hat.

(2) <sup>1</sup>Den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erwirbt auch, wer

1. den Berufsschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von 3,0 erworben hat und eine erfolgreiche Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, für den die Regelausbildungszeit zwei Jahre beträgt, nachweist oder
2. die Berufsfachschule – Kosmetik – oder die Berufsfachschule – Pflegeassistenz – mit einem Notendurchschnitt von 3,0 abgeschlossen hat.

<sup>2</sup>Für die Berechnung des Notendurchschnitts gilt § 22 Abs. 7 Satz 3 entsprechend.“

19. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Verweisung „§ 22 Abs. 7 Sätze 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 22 Abs. 7 Sätze 1 und 3“ ersetzt und nach dem Wort „einer“ das Wort „fortgeführten“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „bis 17“ durch die Angabe „bis 18“ ersetzt.

20. In § 31 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb werden die Worte „bis zum Ende des Schulbesuchs“ gestrichen.

21. § 32 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 8 Abs. 4 und 5 und die §§ 9 bis 11 gelten entsprechend.“

22. § 34 wird gestrichen.

23. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Übergangsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Wer die Ausbildung in einem Bildungsgang vor dem 1. August 2016 begonnen hat, beendet diesen nach den Vorschriften, die beim Eintritt in den Bildungsgang gegolten haben. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1

1. sind § 28 Nr. 2 sowie § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 14 der Anlage 4 zu § 33 in der Fassung, die vom 1. August

2013 bis 31. Juli 2016 gegolten hat, auch für Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2013 begonnen haben, und

2. ist § 8 Abs. 1 Nr. 6 der Anlage 8 zu § 33 in der ab dem 1. August 2016 geltenden Fassung auch auf Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die ihre Ausbildung in der Fachschule – Heilerziehungspflege – vor dem 1. August 2016 begonnen haben.“

(2) Wer vor dem 1. August 2016 am Ende des ersten Schuljahrganges nicht vom ersten in den zweiten Schuljahrgang eines Bildungsganges versetzt wurde oder einen einjährigen Bildungsgang wiederholen muss, setzt die Ausbildung abweichend von Absatz 1 nach den zu Beginn des Wiederholungsjahres geltenden Vorschriften fort.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 ohne den vorherigen Besuch der Klasse 1 der Berufsfachschule – Sozialassistentin / Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik – in die Klasse 2 dieses Bildungsganges aufgenommen werden, sind die Vorschriften, die vor dem 1. August 2016 gegolten haben, anzuwenden und für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 ohne den vorherigen Besuch der Klasse 11 der Fachoberschule – Technik – in die Klasse 12 dieses Bildungsganges aufgenommen werden, sind die Vorschriften, die vor dem 1. August 2016 gegolten haben, anzuwenden.“

24. Anlage 2 zu § 33 wird wie folgt geändert:

- a) § 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufnahme in die Berufseinstiegsschule“.

- bb) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) In das Berufsvorbereitungsjahr soll nur aufgenommen werden, wer noch schulpflichtig ist.“

- cc) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

- b) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die §§ 8 bis 13 und 17 bis 21 des Ersten Teils finden keine Anwendung.“

25. Anlage 3 zu § 33 wird wie folgt geändert:

- a) § 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „nachweist“ durch das Wort „besitzt“ ersetzt.

bbb) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Aufgenommen werden soll nur, wer an einem von einer außerschulischen öffentlich-rechtlichen Einrichtung durchgeführten Beratungsgespräch über Möglichkeiten und Perspektiven einer beruflichen Ausbildung teilgenommen hat, an dem auch die Erziehungs- berechtigten teilnehmen konnten. <sup>3</sup>Wird ein Aufnahmeausschuss nach § 4 Abs. 3 des Ersten Teils gebildet, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch eine an der dualen Berufsausbildung beteiligte Person einladen; die Person hat kein Stimmrecht.“

- ccc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
  - bb) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „15. März 2009 (Nds. GVBl. S. 110)“ durch die Worte „3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 89), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
  - b) In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 7, 10 bis 14 und 18 bis 21“ durch die Angabe „§§ 8 bis 13 und 17 bis 21“ ersetzt.
26. Anlage 4 zu § 33 wird wie folgt geändert:
- a) § 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nummer 15 erhält folgende Fassung:
 

„15. – Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent –,“
      - bbb) Es wird die folgende neue Nummer 16 eingefügt:
 

„16. – Sozialassistentin / Sozialassistent, Schwerpunkt Persönliche Assistenz –,“
      - ccc) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden Nummern 17 und 18.
      - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 4, 11, 14 und 15“ durch die Verweisung „Satz 1 Nrn. 4, 11 und 14“ ersetzt.
    - b) § 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 Satz 1 Nrn. 1, 6, 10, 11, 12, 14 und 15“ durch die Verweisung „§ 1 Satz 1 Nrn. 1, 6, 10, 11, 12, 14, 15 und 16“ ersetzt.
      - bb) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „von acht Doppelstunden“ gestrichen.
      - cc) In Absatz 4 werden die Worte „Sozialassistentin / Sozialassistent“ durch die Worte „Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent“ ersetzt.
      - dd) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:
 

„(5) Die berufsbezogenen Lernbereiche der Berufsfachschule – Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent – werden in Modulen unterrichtet.“
  - c) § 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
 

„In die Klasse 2 der Berufsfachschule – Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent – kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt und“.
      - bbb) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- ccc) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 

„3. nach Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist oder“.
- ddd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- bb) In Absatz 12 Satz 1 werden die Worte „und – Sozialassistentin / Sozialassistent –“ durch ein Komma und die Worte „– Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent – und – Sozialassistentin / Sozialassistent, Schwerpunkt Persönliche Assistenz –“ ersetzt.
- cc) In Absatz 13 werden die Worte „und – Sozialassistentin / Sozialassistent –“ durch ein Komma und die Worte „– Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent – und – Sozialassistentin / Sozialassistent, Schwerpunkt Persönliche Assistenz –“ ersetzt.
- d) Die §§ 5 und 6 werden gestrichen.
- e) Der bisherige § 7 wird § 5 und wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:
    - aaa) In der Tabellenüberschrift wird in der Spalte „Lernbereich / Fach / Lernfeld“ die Angabe „/ Modul“ angefügt.
    - bbb) Nummer 1 wird gestrichen.
    - ccc) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.
    - ddd) Nummer 6 wird gestrichen.
    - eee) Die bisherigen Nummern 7 bis 12 werden Nummern 5 bis 10.
    - fff) Nummer 13 wird gestrichen.
    - ggg) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 11.
    - hhh) Die bisherige Nummer 15.1 wird Nummer 12 und erhält folgende Fassung:
 

„12	Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent	a) Eine Klausurarbeit aus dem Fach Deutsch / Kommunikation, b) eine Klausurarbeit aus dem Modul „Pädagogische Begleitung von Bildungsprozessen II“, c) eine Klausurarbeit aus einem weiteren Modul der Abschlussklasse.	je 3“.
-----	--	---	--------
  - iii) Die bisherigen Nummern 15.2 bis 17 werden Nummern 13 bis 15.
  - bb) Absatz 2 wird gestrichen.
- f) Der bisherige § 8 wird § 6 und wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:
    - aaa) In der Tabellenüberschrift wird in der Spalte „Lernbereich / Fach / Lernfeld“ die Angabe „/ Modul“ angefügt.

- bbb) Nummer 1 wird gestrichen.
- ccc) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.
- ddd) Nummer 6 wird gestrichen.
- eee) Die bisherigen Nummern 7 bis 12 werden Nummern 5 bis 10.
- fff) Nummer 13 wird gestrichen.
- ggg) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 11.
- hhh) Es wird folgende neue Nummer 12 eingefügt:

„12	Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich – Praxis:  ¹Die Praxisaufgabe aus dem Modul „Durchführung der praktischen Ausbildung“ ist entsprechend den beschriebenen Kompetenzen und beruflichen Anforderungen zu stellen. ²Die Planung hat der Prüfling der Prüferin oder dem Prüfer am Prüfungstag schriftlich vorzulegen. ³Abweichend von § 11 Abs. 1 des Ersten Teils wird die Aufgabe für die praktische Prüfung von der Lehrkraft, die den Prüfling während der praktischen Ausbildung betreut hat, festgelegt.	1  Die praktische Prüfung ist im letzten Schulhalbjahr durchzuführen.  Die Aufgabe wird drei Werkzeuge vor der praktischen Prüfung ausgegeben.“
-----	---	---	---

- iii) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 13 und wie folgt geändert:  
In der Spalte „Fachrichtung, auch mit Schwerpunkt“ werden nach den Worten „Sozialassistentin/ Sozialassistent“ ein Komma und die Worte „Schwerpunkt Persönliche Assistenz“ angefügt.
- jjj) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden Nummern 14 und 15.
- bb) Absatz 2 wird gestrichen.
- g) Der bisherige § 9 wird § 7 und wie folgt geändert:  
Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1“ ersetzt.
- h) Der bisherige § 10 wird § 8 und wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1“ ersetzt.
- i) Es wird der folgende neue § 9 eingefügt:

„§ 9

Abschlussprüfung in den Berufsfachschulen – Altenpflege –, – Ergotherapie – und – Pharmazeutisch-technische Assistentin / Pharmazeutisch-technischer Assistent –

(1) In der Berufsfachschule – Altenpflege – findet abweichend von § 7 Abs. 1, den §§ 8 bis 21, § 23 Abs. 2 bis 4 und § 24 des Ersten Teils die Abschlussprüfung nach den §§ 5 bis 7 und 9 bis 19 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886), in der jeweils geltenden Fassung statt.

(2) In der Berufsfachschule – Ergotherapie – findet abweichend von § 7 Abs. 1, den §§ 8 bis 21, § 23 Abs. 2

bis 4 und § 24 des Ersten Teils die Abschlussprüfung nach den §§ 2, 3 und 5 bis 14 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886), in der jeweils geltenden Fassung statt.

(3) In der Berufsfachschule – Pharmazeutisch-technische Assistentin / Pharmazeutisch-technischer Assistent – findet abweichend von den §§ 8 bis 21, § 23 Abs. 2 bis 4 und § 24 des Ersten Teils die Abschlussprüfung nach den §§ 2, 3 und 5 bis 15 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886), in der jeweils geltenden Fassung statt.“

- j) Die §§ 11 und 12 werden gestrichen.
- k) Der bisherige § 13 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

„§ 10

Zusätzlicher Nachweis

In der Berufsfachschule – Schiffsbetriebstechnische Assistentin / Schiffsbetriebstechnischer Assistent – muss die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung nachweisen.“

- l) § 14 wird gestrichen.
- m) Der bisherige § 15 wird § 11 und darin wird Satz 1 wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 12 erhält folgende Fassung:  
„12. Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin / Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent,“.
  - bb) Es wird die folgende neue Nummer 13 eingefügt:  
„13. Staatlich geprüfte Sozialassistentin, Schwerpunkt Persönliche Assistenz / Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Persönliche Assistenz,“.
  - cc) Die bisherigen Nummern 13 und 14 werden Nummern 14 und 15.

27. Anlage 5 zu § 33 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) In der Fachoberschule – Technik – ist mindestens einer der Schwerpunkte
  1. Bautechnik,
  2. Informationstechnik,
  3. Mechatronik,
  4. ein schulspezifischer Schwerpunkt
 zu bilden.“

b) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Aufgenommen werden soll nur, wer an einem von einer außerschulischen öffentlich-rechtlichen Einrichtung durchgeführten Beratungsgespräch



über Möglichkeiten und Perspektiven einer beruflichen Ausbildung teilgenommen hat, an dem auch die Erziehungsberechtigten teilnehmen konnten.<sup>3</sup> Wird ein Aufnahmecommission nach § 4 Abs. 3 des Ersten Teils gebildet, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch eine an der dualen Berufsausbildung beteiligte Person einladen; die Person hat kein Stimmrecht."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

c) § 5 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. fächer- oder lerngebietsübergreifend aus dem berufsbezogenen Lernbereich.“

28. Anlage 6 zu § 33 wird wie folgt geändert:

a) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. fächer- oder lerngebietsübergreifend aus dem berufsbezogenen Lernbereich.“

bb) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 3“ ersetzt.

b) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 bis 5, § 10 Abs. 3 bis 5, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und die §§ 15 bis 18“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3 bis 5, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und die §§ 14 bis 17“ ersetzt.

29. § 1 Abs. 2 der Anlage 7 zu § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Der Nummer 5 wird das Wort „und“ angefügt.

c) Es wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Gestaltungs- und Medientechnik“.

30. Anlage 8 zu § 33 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 2 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die berufsbezogenen Lernbereiche der Fachschule – Sozialpädagogik – werden in Modulen unterrichtet.“

b) In § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ jeweils mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik“ durch die Worte „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin / Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“ ersetzt.

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Klausurarbeiten, in der Fachschule – Sozialpädagogik – aus zwei Klausurarbeiten und einer Facharbeit, in der Fachschule – Heilpädagogik –, der einjährigen Fachschule – Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik – und der einjährigen Fachschule – Agrarwirtschaft – aus zwei Klausurarbeiten. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten beträgt jeweils drei, in der Fachschule – Heilpädagogik – jeweils vier Zeitstunden.“

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„In der Fachschule der folgenden Fachrichtungen sind die Klausur-, Fach- oder Projektarbeiten in den aufgeführten Fächern oder Modulen zu schreiben:“

bbb) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Zweijährige Fachschule – Sozialpädagogik –:

a) Eine Klausurarbeit aus dem Fach Deutsch / Kommunikation,

b) eine Fach- oder Klausurarbeit aus dem Modul ‚Individuelle Lebenslagen‘ und

c) eine Klausurarbeit oder, wenn nach Buchstabe b keine Facharbeit geschrieben wurde, eine Facharbeit aus einem weiteren Modul der Abschlussklasse.“

d) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>In der Fachschule – Sozialpädagogik – wird die praktische Prüfung im Modul ‚Durchführung der praktischen Ausbildung‘ im letzten Schulhalbjahr durchgeführt.“

bbb) In Satz 2 werden die Worte „den Lernfeldern“ durch die Worte „dem Modul“ ersetzt.

ccc) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Abweichend von § 10 Abs. 1 des Ersten Teils wird die Aufgabe für die praktische Prüfung von der Lehrkraft, die den Prüfling während der praktischen Ausbildung betreut hat, festgelegt.“

bb) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1“ ersetzt.

e) In § 6 wird die Angabe „§ 8 Satz 1 und § 9“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

f) § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „bis 8“ durch die Angabe „bis 9“ ersetzt.

bb) Es wird die folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. ‚Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin‘ oder ‚Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger‘,

an der dreijährigen Fachschule – Heilerziehungspflege –,“

cc) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 7 bis 9.

31. Anlage 9 zu § 33 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Fachschule Seefahrt kann entsprechend der Fachrichtung geführt werden als Fachschule

1. – Nautischer Schiffsdienst – mit den Bildungsgängen
    - a) Kapitänin oder Kapitän NK mit einer Ausbildungsdauer von zwei Schuljahren, für Bewerberinnen und Bewerber, die die Ausbildung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses nach Nummer 2 Buchst. a erfolgreich abgeschlossen haben, mit einer Ausbildungsdauer von einem Schuljahr,
    - b) Kapitänin oder Kapitän NK 500 mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr,
    - c) Kapitänin oder Kapitän BG mit einer Ausbildungsdauer von zwei Schuljahren,
    - d) Kapitänin oder Kapitän BK mit einer Ausbildungsdauer von einem Schuljahr, für Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 7 erfüllen, mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr und
    - e) Kapitänin oder Kapitän BKü mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr,
  2. – Technischer Schiffsdienst – mit den Bildungsgängen
    - a) Leiterin oder Leiter der Maschinenanlage TLM mit einer Ausbildungsdauer von zwei Schuljahren, für Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 9 erfüllen, mit einer Ausbildungsdauer von einem Schuljahr,
    - b) Schiffsmaschinistin oder Schiffsmaschinist TSM mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr, für Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 11 erfüllen, in verkürzter Form oder als Zusatzangebot in dem Bildungsgang nach Nummer 1 Buchst. a mit einer Ausbildungsdauer von 200 Stunden,
  3. – Schiffssicherheitsdienst und Gefahrenabwehr, Befähigungen für den Schiffsdienst auf besonderen Schiffstypen."
    - b) § 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc erhält folgende Fassung:
        - „bb) den Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautische Offiziersassistentin oder nautischer Offiziersassistent nach Maßgabe der Richtlinien für die Ausbildung von Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt vom 8. Januar 2009 (VkBf. S. 48) von mindestens zwölf Monaten Dauer nachweist und
        - cc) ein Ausbildungsberichtsheft vorlegt, das die Anforderungen des § 30 Abs. 1 Satz 3 der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257), erfüllt.“
      - bb) Absatz 2 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
        - „1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und
        2. den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a erfolgreich abgeschlossen hat.“
      - cc) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
        - „2. stattdessen
- a) den Abschluss einer nach Maßgabe der Richtlinien für die Ausbildung von Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautische Offiziersassistentin oder nautischer Offiziersassistent in der Seeschifffahrt von mindestens zwölf Monaten,
  - b) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf zur Fischwirtin oder zum Fischwirt mit Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei und eine anschließende Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Decksdienst oder
  - c) eine Seefahrtzeit auf Kauffahrteischiffen, ausgenommen Fischereifahrzeuge, von mindestens 36 Monaten im Decksdienst nachweist.“
- dd) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
      - „a) eine Seefahrtzeit im Decksdienst von mindestens 24 Monaten auf Fahrzeugen der Hochseefischerei oder“.
    - bbb) Buchstabe c Doppelbuchst. cc erhält folgende Fassung:
      - „cc) ein Ausbildungsberichtsheft vorlegt, das die Anforderungen des § 30 Abs. 1 Satz 3 Seeleute-Befähigungsverordnung erfüllt.“
  - ee) Absatz 8 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
      - „b) die erfolgreiche Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik, die mindestens drei Monate lang die Kenntnisse, Verständnisse und Fachkunde nach Anlage 6 der Seeleute-Befähigungsverordnung vermittelt und eine Vertiefung dieser Kenntnisse, Verständnisse und Fachkunde durch eine praktische Anwendung der Ausbildungsinhalte ermöglicht, den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens zwölf Monaten nachweist oder“.
    - bbb) Buchstabe c Doppelbuchst. bb und cc erhält folgende Fassung:
      - „bb) den Abschluss einer nach Maßgaben der Richtlinien für die Ausbildung von Offiziersassistentinnen oder Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als technische Offiziersassistentin oder technischer Offiziersassistent von mindestens achtzehn Monaten, die auch als praktische Ausbildung während der schulischen Berufsausbildung absolviert worden sein kann, und
      - cc) ein Ausbildungsberichtsheft vorlegt, das die Anforderungen des § 39 Abs. 1 Satz 3 Seeleute-Befähigungsverordnung erfüllt.“

ff) Die Absätze 9 bis 11 erhalten folgende Fassung:

„(9) In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a mit einer Ausbildungsdauer von einem Schuljahr kann aufgenommen werden, wer die Ausbildung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a erfolgreich abgeschlossen hat.

(10) In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b mit einer Ausbildungszeit von einem Schulhalbjahr kann aufgenommen werden, wer

1. die Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker erfolgreich abgeschlossen hat und den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt oder
2. ein nautisches Befähigungszeugnis nach Teil 2 der Seeleute-Befähigungsverordnung besitzt und eine Ausbildung in der Metallbearbeitung, die mindestens drei Monate lang die Kenntnisse, Verständnisse und Fachkunde nach Anlage 6 der Seeleute-Befähigungsverordnung vermittelt, nachweist oder
3. die erfolgreiche Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik, die mindestens drei Monate lang die Kenntnisse, Verständnisse und Fachkunde nach Anlage 6 der Seeleute-Befähigungsverordnung vermittelt und eine Vertiefung dieser Kenntnisse, Verständnisse und Fachkunde durch eine praktische Anwendung der Ausbildungsinhalte ermöglicht, den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten nachweist.“

(11) In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b in verkürzter Form oder als Zusatzangebot in einem Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a mit einer Ausbildungsdauer von 200 Stunden kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 10 erfüllt und
2. die Ausbildung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses als Kapitän NK oder als Kapitän BG erfolgreich abgeschlossen hat.“

gg) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „-Sicherheitslehrgang nach dem STCW-Übereinkommen -“ durch die Worte „- Schiffssicherheitsdienst und Gefahrenabwehr, Befähigungen für den Schiffsdienst auf besonderen Schiffstypen -“ ersetzt.

bbb) Im ersten Spiegelstrich werden das Wort „Nautik“ durch die Worte „Nautischer Schiffsdienst“ und das Wort „Schiffsbetriebstechnik“ durch die Worte „Technischer Schiffsdienst“ ersetzt.

hh) In Absatz 13 werden die Worte „in Bezug auf die praktische Ausbildung“ gestrichen.

c) In § 4 werden die Worte „- Sicherheitslehrgang nach dem STCW-Übereinkommen -“ durch die Worte „- Schiffssicherheitsdienst und Gefahrenabwehr, Befähigungen für den Schiffsdienst auf besonderen Schiffstypen -“ ersetzt.

d) In § 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5“ ersetzt und nach dem Wort „Bundesministeriums“ werden die Worte „und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ eingefügt.

e) In § 6 werden die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2“ und die Worte „zum Schiffsmaschinisten auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt“ durch die Worte „zur Schiffsmaschinistin TSM oder zum Schiffsmaschinisten TSM“ ersetzt.

f) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) im einleitenden Teil werden die Worte „Fachschule – Nautik -“ durch die Worte „Fachschule – Nautischer Schiffsdienst -“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe a Doppelbuchst. bb und Buchstabe b Doppelbuchst. bb wird jeweils das Wort „Überwachung“ durch das Wort „Steuerung“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe d Doppelbuchst. bb und Buchst. e Doppelbuchst. bb wird jeweils das Wort „Menschen“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „Fachschule – Schiffsbetriebstechnik -“ durch die Worte „Fachschule – Technischer Schiffsdienst -“ ersetzt.

g) In § 8 Abs. 1 werden die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1“ und die Angabe „Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung“ durch die Angabe „Seeleute-Befähigungsverordnung“ ersetzt.

h) § 11 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„2 Die Prüfung nach § 6 zum Erwerb des Abschlusses zur Schiffsmaschinistin und zum Schiffsmaschinisten ist nur bestanden, wenn auch die Abschlussprüfung zum Kapitän NK oder zum Kapitän BG bestanden wurde.“

i) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsganges wird nur bescheinigt, wenn die fachliche Eignung für den Erwerb des entsprechenden Befähigungszeugnisses nach § 1 erworben wurde und die Befähigung für den Schiffssicherheitsdienst vorliegt.“

## Artikel 2

### Änderung der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung

In § 6 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 253), zuletzt geändert durch

Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), werden die Worte „in den in das Verzeichnis aufgenommenen Sachgebieten“ durch die Worte „auf die wesentlichen Unterschiede (§ 5 Abs. 3 Satz 2) zu beschränken und“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft. ■

## Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)

RdErl. d. MK v. 14.1.2017 – 41-80006/5/1 – VORIS 22410 –

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 136)

Bezug: RdErl. d. MK v. 10.6.2009 (Nds.MBl. S. 538, SVBl. S. 238), zuletzt geändert durch RdErl. vom 20.5.2014 (Nds.MBl. S. 392, SVBl. S. 347) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. August 2016 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Erste Abschnitt wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Nummer 2.8 erhält folgende Fassung:
    - „2.8 Lernfelder, Lerngebiete und Module“
  - bb) Es wird folgende neue Nummer 2.15 eingefügt:
    - „2.15 Selbstlernphasen“
  - cc) Die Nummer 6.14 erhält folgende Fassung:
    - „6.14 Berufsfachschule – Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent –“
  - dd) Es wird die folgende Nummer 6.15 eingefügt:
    - „6.15 Berufsfachschule – Sozialassistentin / Sozialassistent, Schwerpunkt Persönliche Assistenz “
- b) Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:
  - In Nummer 6 werden nach dem Wort „Lernfelder“ ein Komma und das Wort „Module“ eingefügt.

2. Der Erste Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Richtlinien“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Rahmenrichtlinien“ die Worte „und Kerncurricula“ eingefügt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Satz 4 wird gestrichen.
    - bbb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
  - bb) Nummer 2.7 erhält folgende Fassung:
    - „2.7 Handlungsorientierter Unterricht
    - Der Unterricht in berufsbildenden Schulen soll nach dem didaktischen Prinzip der Handlungsorientierung umgesetzt werden. Für alle Bildungsgänge sind grundsätzlich kompetenzorientierte schulische Curricula anzulegen. Hinweise zur Umsetzung in der curricularen

Arbeit und im Unterricht ergeben sich aus dem Konzept ‚Handlungsorientierung in der beruflichen Bildung – Ein Konzept zur Umsetzung in der curricularen Arbeit und im Unterricht.“

cc) Nummer 2.8 wird wie folgt geändert:

- aaa) In der Überschrift wird nach dem Wort „Lernfelder“ ein Komma und das Wort „Module“ eingefügt.
- bbb) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Lernfeldern“ ein Komma und das Wort „Modulen“ eingefügt.
- ccc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Lernfelder“ ein Komma und das Wort „Module“ eingefügt.

dd) Nummer 2.9 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 2.9.2.1 werden nach dem Wort „Lernfeld“ ein Komma und das Wort „Modul“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 2.9.2.2 werden nach dem Wort „Lernfelder“ ein Komma und das Wort „Module“ eingefügt.

ee) Es wird die folgende Nummer 2.15 angefügt:

„2.15 Selbstlernphasen

Werden Bildungsgänge gemäß Nummer 2.2 mit Teilzeitunterricht angeboten, können in den Rahmenrichtlinien vorgesehene Kompetenzen der berufsbezogenen Lernbereiche von den Schülerinnen und Schülern statt im Unterricht in Selbstlernphasen außerhalb des Lernortes Schule selbständig erworben werden, wenn die Stundentafeln dies vorsehen. Die für die berufsbezogenen Lernbereiche vorgesehenen Lehrerstunden reduzieren sich entsprechend. Die Selbstlernphasen werden von den Lehrkräften im Unterricht vorbereitet, nachbereitet und bewertet.“

c) In Nummer 4.1.3 wird in der Überschrift die Verweisung „§ 59 Abs. 4 NSchG“ durch die Verweisung „§ 59 Abs. 5 Satz 3 NSchG“ ersetzt.

d) In Nummer 5.1.4 wird in der Überschrift die Verweisung „§ 59 Abs. 4 NSchG“ durch die Verweisung „§ 59 Abs. 5 Satz 3 NSchG“ ersetzt.

e) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 6.2 – Berufsbezogener Lernbereich – Praxis – wird wie folgt geändert:
  - aaa) Der Satz 4 erhält folgende Fassung:
    - „Dabei ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler Urlaub nur während der unterrichtsfreien Zeit erhalten.“
  - bbb) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:
    - „Soweit die Dauer des Urlaubs nicht durch Tarifvertrag bestimmt ist, sind pro Jahr mindestens fünf Wochen zu gewähren.“
  - ccc) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 6 und 7.
- bb) In Nummer 6.12.1.3 werden die Worte „von acht Doppelstunden“ gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 6.14.1 wird Nummer 6.14 und erhält folgende Fassung:

**„6.14 Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent**

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich<sup>1)</sup></b> mit den Fächern Deutsch / Kommunikation Fremdsprache / Kommunikation Politik Mathematik Religion Sport	10
<b>Berufsbezogener Lernbereich – Theorie<sup>2)</sup></b>	35
<b>Klasse 1</b> mit den Modulen Erwerb der sozialpädagogischen Berufsrolle Betreuung und Begleitung von Kindern Erziehung als pädagogische Beziehungsgestaltung Pädagogische Begleitung von Bildungsprozessen I Vielfalt in der Lebenswelt von Kindern <sup>3)</sup> Optionale Lernangebote <sup>3)</sup>	<b>Klasse 2</b> mit den Modulen Entwicklung beruflicher Identität Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern Pädagogische Konzepte Pädagogische Begleitung von Bildungsprozessen II Arbeit mit Familien und Bezugspersonen <sup>3)</sup> Optionale Lernangebote <sup>3)</sup>
<b>Berufsbezogener Lernbereich – Praxis</b> mit den Modulen Reflexion der Praktischen Ausbildung	3
Durchführung der Praktischen Ausbildung <sup>1)</sup> Während des Bildungsganges wird zusätzlich die praktische Ausbildung von insgesamt 840 Zeitstunden in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen für Kinder durchgeführt. Die Schule hat sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler, die gem. § 3 Abs. 8 der Anlage 4 zu § 33 BbS-VO in die Klasse 2 aufgenommen werden, in der Klasse 2 eine praktische Ausbildung von 600 Zeitstunden ableisten.	
<b>Insgesamt</b>	<b>48</b>

<sup>1)</sup> Die für den berufsübergreifenden Lernbereich in Klasse 2 vorgesehene Stundenzahl kann für Schülerinnen und Schüler mit einer Hochschulreife um höchstens 3 Stunden reduziert und für zusätzliche praktische Ausbildung verwendet werden. Dadurch darf jedoch kein Fach vollständig ersetzt werden.

<sup>2)</sup> Wird der Bildungsgang mit Teilzeitunterricht geführt, sind 4 Gesamtwochenstunden des berufsbezogenen Lernbereichs – Theorie als Selbstlernphasen für Schülerinnen und Schüler vorgesehen.

<sup>3)</sup> Die Module können in Klasse 1 oder 2 unterrichtet werden.

dd) Die bisherige Nummer 6.14.2 wird die Nummer 6.15 und erhält folgende Überschrift:

**„6.15 Berufsfachschule – Sozialassistentin / Sozialassistent – Schwerpunkt Persönliche Assistenz“.**

f) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Nummer 7.1.2 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„In der Fachoberschule – Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie – ist die Teilnahme an einem berufsspezifischen Lehrgang bis zu drei Wochen möglich.“

bbb) Nummer 7.1.3 wird gestrichen.

ccc) Die bisherige Nummer 7.1.4 wird die Nummer 7.1.3.

bb) Nummer 7.3.1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem 16. Spiegelstrich wird der folgende Spiegelstrich eingefügt:

„– Berufsfachschule – Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent –“

bbb) Im neuen 18. Spiegelstrich werden nach den Worten „Sozialassistentin / Sozialassistent“ ein Komma und die Worte „Schwerpunkt Persönliche Assistenz“ eingefügt.

g) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

**„8. Stundentafel für die Berufsoberschule**

Lernbereiche	Wochenstunden Klasse 13
<b>Berufsübergreifender Lernbereich <sup>1)</sup></b>	19
mit den Fächern Deutsch Englisch Mathematik Naturwissenschaft Religion	
In der Fachrichtung Technik zusätzlich Wirtschaftslehre	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	11
mit den Fächern oder den Lerngebieten der jeweiligen Fachrichtung	
<b>Insgesamt</b>	<b>30“.</b>

h) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 10.7 wird jeweils nach den Worten „Berufsbezogener Lernbereich“ das Fußnotenzeichen „<sup>3)</sup>“ eingefügt und am Ende folgende Fußnote angefügt:

„<sup>3)</sup> Wird der Bildungsgang mit Teilzeitunterricht geführt, sind 4 Gesamtwochenstunden des berufsbezogenen Lernbereichs – Theorie als Selbstlernphasen für Schülerinnen und Schüler vorgesehen.“

bb) Nummer 10.10 erhält folgende Fassung.

„10.10 Stundentafel für die zweijährige Fachschule Sozialpädagogik

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich<sup>1)</sup> mit den Fächern</b>	<b>16</b>
Deutsch / Kommunikation	
Fremdsprache / Kommunikation	
Politik	
Naturwissenschaften	
Mathematik	
Religion	
<b>Berufsbezogener Lernbereich – Theorie<sup>2)</sup></b>	<b>42</b>
<b>Klasse 1 mit den Modulen</b>	<b>Klasse 2 mit den Modulen</b>
Entwicklung professioneller Perspektiven	Netzwerkarbeit und Qualitätsentwicklung
Diversität und Inklusion	Individuelle Lebenslagen
Professionelle Gestaltung von Bildungsprozessen	Professionelle Gestaltung von Bildungsprozessen II
Professionelle Entwicklungs- und Bildungsbegleitung <sup>2)</sup>	Erziehungs- und Bildungspartner-schaften <sup>3)</sup>
Pädagogische Arbeit mit Gruppen <sup>3)</sup>	
Optionale Lernangebote <sup>3)</sup>	Optionale Lernangebote <sup>3)</sup>
<b>Berufsbezogener Lernbereich – Praxis mit den Modulen</b>	
Reflexion der Praktischen Ausbildung	<b>3</b>
Durchführung der Praktischen Ausbildung <sup>1)</sup>	
Während des Bildungsganges wird zusätzlich die praktische Ausbildung von insgesamt 600 Zeitstunden in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene durchgeführt. Die praktische Ausbildung erfolgt in zwei Tätigkeitsbereichen mit Menschen in verschiedenen Altersstufen (0-3, 3-6, 6-10, 10-14, 14-21, über 21). Der Umfang in einem Tätigkeitsbereich beträgt mind. 180 Zeitstunden.	
<b>Insgesamt</b>	<b>61</b>

<sup>1)</sup> Die für den berufsübergreifenden Lernbereich vorgesehene Gesamtwochenstundenzahl kann für Schülerinnen und Schüler mit einer Hochschulreife von 16 auf bis zu 10 Stunden reduziert und für zusätzliche praktische Ausbildung verwendet werden. Dadurch darf jedoch kein Fach vollständig ersetzt werden.

<sup>2)</sup> Wird der Bildungsgang mit Teilzeitunterricht geführt, sind 3 Gesamtwochenstunden des berufsbezogenen Lernbereichs – Theorie als Selbstlernphasen für Schülerinnen und Schüler vorgesehen.

<sup>3)</sup> Die Module können in Klasse 1 oder 2 unterrichtet werden.“

cc) In Nummer 10.11 wird die Zahl „1200“ durch die Zahl „1500“ ersetzt.

i) Die Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Fachschule Seefahrt

11.1 Fachschule – Nautischer Schiffsdienst –

11.1.1 Stundentafel für den Bildungsgang Kapitänin / Kapitän NK

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern</b>	<b>23</b>
Gesellschaft und Kommunikation	
Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	
<b>Berufsbezogener Lernbereich mit den Fächern</b>	<b>41,5</b>
Schiffsführung	
Ladungsumschlag und Stauung	
Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord	
Projekte	
<b>Insgesamt</b>	<b>64,5</b>

11.1.2 Stundentafel für den verkürzten Bildungsgang Kapitänin / Kapitän NK

Lernbereiche	Wochenstunden
<b>Berufsübergreifender Lernbereich mit dem Fach</b>	<b>4</b>
Gesellschaft und Kommunikation	
<b>Berufsbezogener Lernbereich mit den Fächern</b>	<b>28,5</b>
Schiffsführung	
Ladungsumschlag und Stauung	
Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord	
Projekte	
<b>Insgesamt</b>	<b>32,5</b>

11.1.3 Stundentafel für den Bildungsgang Kapitänin / Kapitän NK 500

Lernbereiche	Wochenstunden im Schulhalbjahr
<b>Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern</b>	<b>8,5</b>
Gesellschaft und Kommunikation	
Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	
<b>Berufsbezogener Lernbereich mit den Fächern</b>	<b>23,5</b>
Schiffsführung	
Ladungsumschlag und Stauung	
Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord	
<b>Insgesamt</b>	<b>32</b>

11.1.4 Stundentafel für den Bildungsgang Kapitänin / Kapitän BG

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern</b>	<b>20,5</b>
Gesellschaft und Kommunikation	
Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	

<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	43,5
mit den Fächern	
Schiffsführung	
Ladungsumschlag und Stauung	
Fischereitechnologie	
Steuerung des Schiffsbetriebs und	
Fürsorge für Personen an Bord	
Projekte	

<b>Insgesamt</b>	<b>64</b>
------------------	-----------

#### 11.1.5 Stundentafel für den Bildungsgang Kapitänin / Kapitän BK

Lernbereiche	Wochenstunden
--------------	---------------

<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	6,5
---	-----

mit den Fächern	
Gesellschaft und Kommunikation	
Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	

<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	25,5
------------------------------------	------

mit den Fächern	
Schiffsführung	
Ladungsumschlag und Stauung	
Fischereitechnologie	
Steuerung des Schiffsbetriebs und	
Fürsorge für Personen an Bord	

<b>Insgesamt</b>	<b>32</b>
------------------	-----------

#### 11.1.6 Stundentafel für den Bildungsgang Kapitänin / Kapitän BKü

Lernbereiche	Wochenstunden im Schulhalbjahr
--------------	-----------------------------------

<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	1,5
---	-----

mit den Fächern	
Gesellschaft und Kommunikation	
Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	

<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	14,5
------------------------------------	------

mit den Fächern	
Schiffsführung	
Ladungsumschlag und Stauung	
Fischereitechnologie	
Steuerung des Schiffsbetriebs und	
Fürsorge für Personen an Bord	

<b>Insgesamt</b>	<b>16</b>
------------------	-----------

#### 11.2 Fachschule – Technischer Schiffsdienst –

##### 11.2.1 Stundentafel für den Bildungsgang Leiterin / Leiter der Maschinenanlage TLM

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
--------------	---

<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	21,5
---	------

mit den Fächern	
Gesellschaft und Kommunikation	
Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	

<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	44
------------------------------------	----

mit den Fächern	
Schiffsbetriebstechnik	
Wartung und Instandsetzung	
Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik	

Steuerung des technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord	
Projekte	

<b>Insgesamt</b>	<b>65,5</b>
------------------	-------------

##### 11.2.2 Stundentafel für den verkürzten Bildungsgang Leiterin / Leiter der Maschinenanlage TLM

Lernbereich	Wochenstunden
-------------	---------------

<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	33,5
---	------

mit den Fächern	
Schiffsbetriebstechnik	
Wartung und Instandsetzung	
Elektrotechnik, Leittechnik	
Steuerung des technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord	
Projekte	

<b>Insgesamt</b>	<b>33,5</b>
------------------	-------------

##### 11.2.3 Stundentafel für den Bildungsgang Schiffsmaschinistin / Schiffsmaschinist TSM

Lernbereiche	Wochenstunden im Schulhalbjahr
--------------	-----------------------------------

<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	1,5
---	-----

mit dem Fach	
Kommunikation	

<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	14,5
------------------------------------	------

mit den Fächern	
Schiffsbetriebstechnik	
Wartung und Instandsetzung	
Elektrotechnik, Leittechnik	
Steuerung des technischen Schiffsbetriebs	

<b>Insgesamt</b>	<b>16</b>
------------------	-----------

##### 11.2.4 Stundentafel für den verkürzten Bildungsgang Schiffsmaschinistin / Schiffsmaschinist TSM

Lernbereich	Wochenstunden im Schulhalbjahr
-------------	-----------------------------------

<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	5
---	---

mit den Fächern	
Schiffsbetriebstechnik	
Wartung und Instandsetzung	
Elektrotechnik, Leittechnik	
Steuerung des technischen Schiffsbetriebes	

<b>Insgesamt</b>	<b>5</b>
------------------	----------

##### 11.2.5 Zusatzangebot zum Bildungsgang Schiffsmaschinistin / Schiffsmaschinist TSM

Lernbereich	Wochenstunden
-------------	---------------

<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	5
---	---

mit den Fächern	
Schiffsbetriebstechnik	
Wartung und Instandsetzung	
Elektrotechnik, Leittechnik	
Steuerung des technischen Schiffsbetriebs	

<b>Insgesamt</b>	<b>5</b>
------------------	----------

11.3 Stundentafel für den Bildungsgang Schiffs-sicherheitsdienst und Gefahrenabwehr, Befähigungen für den Schiffsdienst auf besonderen Schiffstypen

Lernbereich	Gesamtwochenstunden	
Sicherheitsgrundausbildung (SGA) Führen von Überlebensfahrzeugen und Bereitschaftsbooten (SÜB) Leitung von Brandbekämpfungsmaßnahmen (SLB) Grundausbildung in der Gefahrenabwehr (SRT) Beauftragter für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff (SSO) Optionale Lernangebote: Tankerschein Theorie und Praxis Dynamic Positioning (DP)	2	
<b>Insgesamt</b>		<b>2"</b>

3. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2.1.8 werden nach dem Wort „Lernfeldern“ ein Komma und das Wort „Modulen“ eingefügt.
  - bb) In Nummer 2.1.11 Buchst. b werden die Worte „sonstigen Abschluss- oder Abgangszeugnissen“ durch die Worte „bei Abschlusszeugnissen eines Bildungsganges, in dem Unterricht in Modulen erteilt wird, und in sonstigen Abschluss- oder Abgangszeugnissen“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es wird die folgende neue Nummer 3.3.6 eingefügt:
 

„3.3.6 Fachschule Sozialpädagogik  
In das Abschlusszeugnis der Fachschule Sozialpädagogik ist ein zusätzlicher Vermerk aufzunehmen:  
„Der Berufsabschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher“ kann von der Hochschule mit bis zu 90 Credit-Points auf ein einschlägiges Hochschulstudium angerechnet werden (Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I) und (II) vom 28.6.2002 und 18.9.2008).“
  - bb) Die bisherige Nummer 3.3.6 wird die Nummer 3.3.7 und erhält folgende Fassung:
 

„3.3.7 Fachschule Seefahrt  
In das Abschlusszeugnis der Fachschule Seefahrt ist zusätzlich folgender Vermerk aufzunehmen:  
Die Ausbildung wurde nach den Vorschriften der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.6.2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.1.2017 (Nds. GVBl. S. 8), und der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS), RdErl. des MK vom 10.6.2009 (Nds. MBl. S. 538), zuletzt geändert durch RdErl. vom 14.1.2017 (Nds.

MBl. S. 136), durchgeführt und entspricht der Rahmenordnung der Ausbildung und Prüfung von nautischen und technischen Schiffsoffizieren an den seefahrtbezogenen Fachschulen der Länder (Rahmen-APO See) vom 2.11.2015.

Vorbehaltlich der Nachweise über die Befähigung im Schiffssicherheitsdienst dient dieses Zeugnis nach § 5 (1) Nr. 3a der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) dem Nachweis der fachlichen Eignung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum / zur

“Subject to the proof of proficiency in ship safety training, this document serves to provide evidence of the professional aptitude according to § 5 (1) No. 3a of the Seafarers’ Competencies and Proficiencies Regulations (See-BV) for the issuance of a certificate as

- cc) Die bisherige Nummer 3.3.7 wird die Nummer 3.3.8.
- dd) Nummer 3.7.3 erhält folgende Fassung:
 

„3.7.3 Schülerinnen und Schüler, die die zweijährige Fachschule nach Anlage 8 zu § 33 BbS-VO erfolgreich besucht haben, können eine Urkunde über die zuerkannte Berechtigung zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung erhalten.“
- ee) Es wird die folgende Nr. 3.9 angefügt:
 

„3.9 Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)

3.9.1 Auf dem Zeugnis des Berufsvorbereitungsjahres nach Nummer 3.6 und allen Abschlusszeugnissen der berufsbildenden Schulen mit Ausnahme der Fachoberschule, der Berufsoberschule und des Beruflichen Gymnasiums ist die erreichte Niveaustufe nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen zu vermerken. Die jeweilige Niveaustufe richtet sich nach der von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle (B-L-KS DQR) erarbeiteten und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung veröffentlichten Liste der zugeordneten Qualifikationen (<http://www.dqr.de/content/2453.php>).

3.9.2 In dem Zeugnis des Berufsvorbereitungsjahres wird die Niveaustufe 1 vermerkt, wenn Leistungen nachgewiesen wurden, die dem § 23 Abs. 2 Satz 2 BbS-VO entsprechen.

3.9.3 Die Berufseinstiegsklasse und die einjährige Berufsfachschule, die nicht auf dem Sekundarabschluss I – Realschulabschluss aufbaut, werden der Niveaustufe 2 zugeordnet.

3.9.4 Die Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule, die zum Sekundarabschluss I – Realschulabschluss führt, und die einjährige Berufsfachschule, die auf dem Sekundarabschluss I – Realschulabschluss aufbaut, werden der Niveaustufe 3 zugeordnet.

3.9.5 Für das Ausweisen der Niveaustufen auf den Zeugnissen berufsbildender Schulen sind die folgenden Formulierungen zu verwenden:

- 3.9.5.1 Berufsschulabschlusszeugnis:  
„Der Abschluss ist in Verbindung mit dem Berufsabschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau ... zuzuordnen.“
- 3.9.5.2 Abschlusszeugnisse doppelqualifizierender Berufsfach- und Fachschulen:  
„Der Abschluss .....(Berufsabschlussbezeichnung) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau... zugeordnet.“
- 3.9.5.3 Abschlusszeugnisse berufsqualifizierender Berufsfach- und Fachschulen ohne Doppelqualifizierung, der Berufseinstiegsklasse und der Berufsfachschulen (die zu einem schulischen Abschluss führen):  
„Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau.....zugeordnet.“
- 3.9.5.4 Zeugnisse des Berufsvorbereitungsjahres:  
„Das Zeugnis ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 1 zugeordnet.“

c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

#### „4. Anlagen zu Zeugnissen (Portfolio)

4.1 Die Schule kann Abschlusszeugnissen Anlagen beifügen, aus denen sich die Beschreibung

- der Bildungsziele,
- des vermittelten Berufsprofils,
- der besonderen Schwerpunktbildung,
- der vermittelten Kompetenzen,
- der Credit-Points der bestandenen Module im Modulhandbuch; zusätzlich können hier Credit-Points ausgewiesen werden, wenn weitergehende Anrechnungsmöglichkeiten gegeben sind,
- der in der praktischen Ausbildung oder in einem Förderkonzept erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen sowie
- anderer wesentlicher Qualifikationen (z. B. Europass) ergibt.

Diese Beschreibung kann auch mehrsprachig vorgenommen werden.

4.2 Für die Abschlusszeugnisse der Berufsfachschulen und der Fachschulen hat die Kultusministerkonferenz als einen Teil des Europasses ‚europass Zeugniserläuterungen‘ erarbeitet, die als Anlagen für diese Zeugnisse verwendet werden können.

Diese können unter der Internet-Adresse <http://www.kmk.org/bildung-schule/berufliche-bildung/europass-zeugniserlaeuterung.html> abgerufen werden.

Nähere Informationen zum Europass stehen unter der Internet-Adresse <http://www.europass-info.de/> zur Verfügung.

4.3 In den Zeugnissen der einjährigen Berufsfachschulen sind die dualen Ausbildungsberufe zu benennen, für die die Berufsfachschule die Kompetenzen des ersten Ausbildungsjahres vermittelt hat. Außerdem können darüber hinaus vermittelte Kompetenzen vermerkt werden.“

d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Lernfelder“ ein Komma und das Wort „Module“ eingefügt.
- bb) In Nummer 6.2 werden nach dem Wort „Lernfeld“ ein Komma und das Wort „Modul“ eingefügt.
- cc) In Nummer 6.5 werden nach dem Wort „Lernfeldern“ ein Komma und das Wort „Modulen“ eingefügt.

4. Der Dritte Abschnitt wird wie folgt geändert:

Der Nummer 3 wird die folgende Nummer 3.8 angefügt:

„3.8 Für Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören, die in einem Bildungsgang inklusiv beschult werden, können personenbezogen bis zu fünf Wochenstunden zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.“

5. Der Achte Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
- c) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:  
„4. Im Schuljahr 2016/2017 wird an Stelle der Klasse 2 der Berufsfachschule – Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent – die bisherige Klasse 2 der Berufsfachschule – Sozialassistentin / Sozialassistent – mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik weitergeführt.“ ■

## Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurricula für die Schulformen des Sekundarbereichs I, Schuljahrgänge 5–10: Sport

RdErl. d. MK v. 28.4.2017 – 33-82 165/01-20 – VORIS 22410 –

1. In den Schulformen des Sekundarbereichs I, Schuljahrgänge 5–10, wird zum 1.8.2017 das Kerncurriculum für das Fach Sport verbindlich eingeführt.
2. Das weiterentwickelte Kerncurriculum legt den Rahmen für den Unterricht fest. Es ersetzt das zurzeit gültige Kerncurriculum für die o. a. Schuljahrgänge. Das Kerncurriculum wird auch weiterhin einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.
3. Das Kerncurriculum wird auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und kann als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.



4. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2017 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2017 außer Kraft. ■

## Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurricula für die Integrierte Gesamtschule Schuljahrgänge 5–10: Französisch, Spanisch

RdErl. d. MK v. 28.4.2017 – 34-82 181/03/05 – VORIS 22410 –

- In der Integrierten Gesamtschule werden zum 1.8.2017 die Kerncurricula für die nachstehend genannten Fächer für die Schuljahrgänge 5 bis 10 verbindlich eingeführt:
  - Französisch
  - Spanisch
- Die weiterentwickelten Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen für die oben genannten Fächer die zurzeit gültigen Kerncurricula für die o. a. Schuljahrgänge. Die Kerncurricula werden auch weiterhin einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.
- Die Kerncurricula werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen pro Fach je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich. 
- Dieser RdErl. tritt am 1.8.2017 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2017 außer Kraft. ■

## Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurricula für das Gymnasium Schuljahrgänge 5–10: Französisch, Spanisch

RdErl. d. MK v. 28.4.2017 – 33-82 165/01 – VORIS 22410 –

- Im Gymnasium werden zum 1.8.2017 die Kerncurricula für die nachstehend genannten Fächer für die Schuljahrgänge 5 bis 10 verbindlich eingeführt:
  - Französisch
  - Spanisch
- Die weiterentwickelten Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen für die oben genannten Fächer die zurzeit gültigen Kerncurricula für die o. a. Schuljahrgänge. Die Kerncurricula werden auch weiterhin einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.
- Die Kerncurricula werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen pro Fach je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich. 
- Dieser RdErl. tritt am 1.8.2017 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2017 außer Kraft. ■

## Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurriculum für das Gymnasium – Gymnasiale Oberstufe, Gesamtschule – Gymnasiale Oberstufe, Berufliches Gymnasium, Kolleg und Abendgymnasium: Biologie, Englisch, Französisch

RdErl. d. MK v. 28.4.2017 – 33-82 165/2 – VORIS 22410 –

- Zum 1.8.2018 werden an den Schulformen Gymnasium – Gymnasiale Oberstufe, Gesamtschule – Gymnasiale Oberstufe, Berufliches Gymnasium sowie an Abendgymnasien und Kollegs die Kerncurricula für die Fächer Biologie, Englisch und Französisch aufsteigend verbindlich eingeführt. Zum 1.8.2018 gelten die Kerncurricula erstmalig für die Einführungsphase und damit zum 1.8.2019 für den ersten Schuljahrgang der Qualifikationsphase und zum 1.8.2020 für den zweiten Schuljahrgang der Qualifikationsphase. Damit erfolgt die Abiturprüfung mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung in diesen Fächern ab dem Jahr 2021 auf Basis dieser Kerncurricula.
- Die Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen die zurzeit gültigen Kerncurricula für die o. a. Schuljahrgänge und in den genannten Schuljahren. Die Kerncurricula werden einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.
- Die Kerncurricula werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich. 
- Dieser RdErl. tritt am 1.8.2017 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2017 außer Kraft. ■

## Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurriculum für das Gymnasium – Gymnasiale Oberstufe, Gesamtschule – Gymnasiale Oberstufe, Kolleg: Informatik

RdErl. d. MK v. 28.4.2017 – 33-82 165/2-26 – VORIS 22410 –

- Zum 1.8.2018 wird an den Schulformen Gymnasium – Gymnasiale Oberstufe, Gesamtschule – Gymnasiale Oberstufe sowie am Kolleg das Kerncurriculum für das Fach Informatik aufsteigend verbindlich eingeführt. Zum 1.8.2018 gilt das Kerncurriculum erstmalig für die Einführungsphase und damit zum 1.8.2019 für den ersten Schuljahrgang der Qualifikationsphase und zum 1.8.2020 für den zweiten Schuljahrgang der Qualifikationsphase. Damit erfolgt die Abiturprüfung mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung in diesem Fach ab dem Jahr 2021 auf Basis dieses Kerncurriculums.
- Das Kerncurriculum legt den Rahmen für den Unterricht fest. Es ersetzt das zurzeit gültige Kerncurriculum für die o. a. Schuljahrgänge und in den genannten Schuljahren. Das Kerncurriculum wird einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

3. Das Kerncurriculum wird auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und kann als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich. 
4. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2017 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2017 außer Kraft. ■

[www.nibis.ni.schule.de/nibis.phtml?menid=303](http://www.nibis.ni.schule.de/nibis.phtml?menid=303)) sowie mittels des folgenden QR-Codes



Eine kostenlose Abgabe der Rahmenrichtlinien durch das Niedersächsische Kultusministerium ist leider nicht möglich. ■

## Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurricula für das Gymnasium – Gymnasiale Oberstufe, Gesamtschule – Gymnasiale Oberstufe, Berufliches Gymnasium und Kolleg: Evangelische Religion, Katholische Religion

*RdErl. d. MK v. 28.4.2017 – 33-82 165/2 – VORIS 22410 –*

1. Zum 1.8.2018 werden an den Schulformen Gymnasium – Gymnasiale Oberstufe, Gesamtschule – Gymnasiale Oberstufe, Berufliches Gymnasium sowie an Kollegs die Kerncurricula für die Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion aufsteigend verbindlich eingeführt. Zum 1.8.2018 gelten die Kerncurricula erstmalig für die Einführungsphase und damit zum 1.8.2019 für den ersten Schuljahrgang der Qualifikationsphase und zum 1.8.2020 für den zweiten Schuljahrgang der Qualifikationsphase. Damit erfolgt die Abiturprüfung mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung in diesen Fächern ab dem Jahr 2021 auf Basis dieser Kerncurricula.
2. Die Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen die zurzeit gültigen Kerncurricula für die o. a. Schuljahrgänge und in den genannten Schuljahren. Die Kerncurricula werden einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.
3. Die Kerncurricula werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich. 
4. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2017 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2017 außer Kraft. ■

## Herausgabe neuer Ordnungsmittel

*Bek. d. MK v. 17.3.2017 – 43-82170/10-483 –*

Das Niedersächsische Kultusministerium hat folgende Ordnungsmittel neu herausgegeben:

**Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Lernbereich in der Fachoberschule – Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie –**

Den berufsbildenden Schulen ist zwischenzeitlich je ein Freixemplar übersandt worden.

Die genannten Rahmenrichtlinien können über den Niedersächsischen Bildungsserver NiBiS eingesehen werden ([http://](http://www.nibis.ni.schule.de)

## Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV) bei Neueinstellungen von Lehrkräften in den niedersächsischen Schuldienst

*RdErl. d. MK v. 13.3.2017 – 14 – 03511 (8) – VORIS 20444 –*

Zur Anwendung des § 98 Niedersächsisches Beamtenengesetz (NBG) in der am 31.3.2009 geltenden Fassung i. V. m. § 120 Abs. 2 NBG, der §§ 3 und 4 Bundesumzugskostenengesetz (BUKG) sowie des RdErl. des MF vom 20.11.2006 (Ausführungsbestimmungen zum Umzugskostenrecht – AB-Umzugskosten) werden ergänzende Hinweise gegeben:

1. In Abschnitt II Nr. 3.1 der AB-Umzugskosten wird der Hinweis gegeben, dass aus Anlass der Einstellung die UKV grundsätzlich **nicht** zuzusagen ist. Die Zusage kann danach aber ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Einstellung (z. B. einer Spezialistin oder eines Spezialisten) im Einzelfall ein besonderes dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin oder der Bewerber ihre bzw. seine Einstellung von der Zusage der UKV abhängig macht.

Ein solches besonderes dienstliches Interesse kann im Hinblick auf die Sicherung der Unterrichtsversorgung bei einer Neueinstellung in den niedersächsischen Schuldienst insbesondere angenommen werden, wenn

- a) die Beschäftigung an einer öffentlichen Schule erfolgt und
- b) für die zu besetzende Stelle keine vergleichbar qualifizierte Lehrkraft zur Verfügung steht.

Abschnitt II Nr. 3.1 Abs. 1 letzter Satz der AB-Umzugskosten ist weiterhin beachtlich. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist mit der Zusage der UKV das Merkblatt „Informationen für die Beantragung von Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung“ (Vordruck-Nr. 035\_036) in der jeweils geltenden Fassung auszuhändigen.

2. Dies gilt für zu verbeamtende Lehrkräfte ebenso wie für Lehrkräfte, deren Beschäftigung nach dem TV-L vorgesehen ist, nicht aber für Anwärterinnen und Anwärter.

3. Dieser Runderlass tritt am 1.5.2017 in Kraft und mit Ablauf des 30.4.2020 außer Kraft. ■

## Schülerfriedenspreis 2017

*Bek. d. MK v. 6.4.2017 – 23-83012/1 (2017)*

Das Niedersächsische Kultusministerium lädt alle Schulen im Land ein, sich um den Schülerfriedenspreis 2017 zu bewerben. Beteiligen können sich alle Schulformen und Jahrgangsstufen,

die gesamte Schule, einzelne Jahrgangsstufen oder Klassen, Arbeitsgemeinschaften, Lerngruppen aller Art und auch einzelne Schülerinnen und Schüler.

Der Schülerfriedenspreis möchte Leistungen würdigen, die

- der Aufarbeitung von Terrorherrschaft und Diktatur
- dem friedlichen Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Sprache, Kultur und Religion, der Völkerverständigung und dem interkulturellen Dialog
- der Auseinandersetzung mit allen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und der Vorbeugung von Gewalt
- sowie dem Abbau von Vorurteilen und dem Einsatz für Zivilcourage und der Förderung des ehrenamtlichen Engagements

dienen.

Es können Texte, Sammlungen, Dokumentationen (Aktionen, Interviews etc.), Mappen, Kunstwerke (Bilder, Plakate, Filme, Musik, Theaterstücke etc.) sowohl in gedruckter wie auch digitaler Form eingereicht werden.

Zum Schülerfriedenspreis wird auch in diesem Jahr wieder ein Sonderpreis für Zivilcourage vergeben. Dieser Preis wird aus den Einsendungen der Beiträge zum Schülerfriedenspreis ausgewählt und an Schulen bzw. Schülerinnen und Schüler verliehen, die im besonderen Maße für andere eintreten bzw. sich für allgemein geteilte gesellschaftliche Werte oder legitime Interessen anderer Individuen oder Gruppen einsetzen.

Mit den jeweiligen Preisen sind Preisgelder und Sachpreise sowie die Einladung der Gewinner zur feierlichen öffentlichen Würdigung verbunden.

Ebenso ist die öffentliche Präsentation, auch in digitaler Form, der ausgezeichneten Projekte vorgesehen.

Auf die „Richtlinien für die Verleihung des Schülerfriedenspreises des Landes Niedersachsen“ (RdErl. d. MK. v. 7.7.2011 – 21 – 83012 – VORIS 22410 – Bezug: RdErl. d. MK v. 1. 9. 2004 – VORIS 22410 –) wird hingewiesen.

Die Beiträge der Schulen können über die Schulleitung bis zum **1.10.2017** beim Niedersächsischen Kultusministerium, Referat 23, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, eingereicht werden. Für jeden Wettbewerbsbeitrag ist ein Teilnahmeformular auszufüllen und beizulegen. Das Formular steht auf der Homepage des Nds. Kultusministeriums zum Herunterladen zur Verfügung ([www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de) > Schule > Schülerinnen und Schüler/Eltern > politische Bildung > Schülerrfriedenspreis). ■

## Weiterbildender Masterstudiengang Behindertenpädagogik (M. A.), Förder- schwerpunkt Sehen oder Förderschwer- punkt Hören, der Universität Hamburg

Bek. d. MK v. 13.3.2017 – 35-84 112/212 HH

### Beschreibung

Die Universität Hamburg bietet einen weiterbildenden Masterstudiengang Behindertenpädagogik (M.A.) in den Förderschwerpunkten Sehen oder Hören an. Es handelt sich hierbei

um einen Teilzeitstudiengang im Umfang von 60 Leistungspunkten. Er beginnt zum Wintersemester 2017/18 und dauert zwei Jahre (vier Semester).

Zur Teilnahme an diesem Masterstudiengang können sich interessierte Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik, die an öffentlichen Schulen im Bereich des Niedersächsischen Kultusministeriums tätig sind und über mehrjährige Berufserfahrung verfügen, bewerben. Darüber hinaus können sich auch Lehrkräfte bewerben, die erfolgreich an der Maßnahme des Niedersächsischen Kultusministeriums „Berufsbegleitende Qualifizierung für Lehrkräfte, die in der sonderpädagogischen Förderung tätig sind und nicht über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen“, teilgenommen haben.

Insgesamt stehen im Masterstudiengang im Förderschwerpunkt Sehen und im Förderschwerpunkt Hören jeweils drei Studienplätze zur Verfügung. Beim Förderschwerpunkt Hören wird die Bereitschaft vorausgesetzt, studienbegleitend Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache auf- bzw. auszubauen.

Die Gebühren für die Teilnahme an diesem Masterstudiengang einschließlich der Semestergebühr werden vom Niedersächsischen Kultusministerium übernommen. Die ausgewählten Lehrkräfte erhalten für die Zeit ihres berufsbegleitenden Studiums (ab WS 2017/18) zehn Anrechnungsstunden wöchentlich.

### Bewerbung

Die Bewerbungen um Teilnahme an dem Masterstudiengang sind unter Angabe der Dienst- und Privatanschrift auf dem Dienstweg (über Schulleitung und Niedersächsische Landes-schulbehörde) an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 35, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu richten. In der Bewerbung ist unbedingt anzugeben, für welchen Förderschwerpunkt Sie sich besonders interessieren.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Kopie der Bewerbung ist direkt an das Niedersächsische Kultusministerium – Referat 35 – zu senden.

Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Kopien des Masterzeugnisses (Erste Staatsprüfung) und der Staatsprüfung (Zweite Staatsprüfung),
- Eignungsaussage der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Bewerbungsschluss ist der **1.7.2017 (Poststempel für Ausfertigung an MK)**.

Rückfragen sind zu richten an Herrn Seegers, Tel.: 0511 120-7271, E-Mail: [lars-wolfgang.seegers@mk.niedersachsen.de](mailto:lars-wolfgang.seegers@mk.niedersachsen.de). ■